



## Abnahmevertrag für Hofdünger

Zwischen

**Hofdüngerabgeber:**

Name, Vorname: .....Betr. Nr. ....

als Eigentümer / Pächter der Liegenschaft .....

Adresse: .....

PLZ ..... Ort: .....Tel. ....

Für den Betrieb zuständige Kontrollorganisation Agrocontrol Bio Test Agro bio inspecta .....  
(zutreffendes ankreuzen)

und

**Hofdüngerabnehmer:**

Name, Vorname: .....Betr. Nr. ....

als Eigentümer / Pächter der Liegenschaft .....

Adresse: .....

PLZ ..... Ort: .....Tel. ....

Für den Betrieb zuständige Kontrollorganisation Agrocontrol Bio Test Agro bio inspecta .....  
(zutreffendes ankreuzen)

wird vereinbart:

### 1. Pflichten

Der **Abnehmer** verpflichtet sich pro Jahr, vom Abgeber die folgende Hofdüngermenge abzunehmen:

.....kg N<sub>ges</sub> und .....kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> (entspricht ~ Anzahl DGVE:.....DGVE)

.....m<sup>3</sup>  Gülle (Verdünnung: 1:0.25) > Vollgülle mit Washwasser

.....m<sup>3</sup>  Gülle (Verdünnung: 1:1) > Vollgülle mit zus. Abwasser

.....m<sup>3</sup>  Gülle (Verdünnung: 1:2) > Vollgülle mit zus. Abwasser

.....m<sup>3</sup>  Gülle (Verdünnung: 1: ) > Freie Eingabe

.....t  Mist

von Rinder  von Schweinen  von Geflügel  von Pferden  Kleintiermist

(bitte zutreffendes ankreuzen)

Er verpflichtet sich weiter, diese Hofdünger auf den Nutzflächen seines Betriebes ordnungsgemäss zu verwerten. Der Nachweis ist durch die Beilage eines aktuellen Nährstoffhaushaltes des **Abgebers** und des **Abnehmers** zu belegen.

2. Der Transport und das Ausbringen der Hofdünger hat gemäss den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung, der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung und der Qualitätssicherung bei der Milchproduktion zu erfolgen.

Der **Abgeber** stellt ein Stapelvolumen von ..... m<sup>3</sup>,  
der **Abnehmer** ein solches von ..... m<sup>3</sup> zur Verfügung.

3. Wenn Abgeber oder Abnehmer während der laufenden Vertragsdauer vertragliche Bindungen eingehen, die mit der ordnungsgemässen Erfüllung dieses Vertrages nicht vereinbar sind, haften sie für den der Gegenpartei erwachsenen Schaden.
4. Führen in der Gülle oder Mist enthaltene Stoffe oder Krankheitserreger trotz korrekter Ausbringung durch den **Abnehmer** nachweislich zu einer Schädigung des Tierbestandes des **Abnehmers** oder Dritter, hat der **Abgeber** die Kosten für die Behandlung der Tiere, den Schaden aus Minderwert der Tiere, Tierverlust und Minderwert der tierischen Produkte (Milch, Fleisch, Eier etc.) sowie die Kosten für den zusätzlichen Aufwand des **Abnehmers** oder Dritter zu ersetzen.
5. Für die Abnahme wird folgende Entschädigung vereinbart:

.....  
.....

6. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Abgeber und Abnehmer unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die kündigende Vertragspartei setzt die Abteilung Landwirtschaft von der Kündigung schriftlich in Kenntnis.
7. Bei allfälligen Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Die Parteien bestimmen auf Begehren eines Vertragspartners innert eines Monats je einen Schiedsrichter. Diese bezeichnen innert 14 Tagen einen Dritten als Obmann. Sofern innert diesen Fristen eine Partei nicht ihren Schiedsrichter bestimmt oder die Schiedsrichter sich nicht auf den Obmann einigen können, erfolgt die Bestimmung durch den Gerichtspräsidenten des Bezirks des Abnehmers.
8. Hofdüngerabnahmeverträge müssen vom Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, bewilligt werden. Abgeber und Abnehmer nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die für das Bewilligungsverfahren nötigen Daten aus den Datenbeständen des Bundes und des Kantons eingesehen werden.

Ort/Datum:  
.....

Ort/Datum:  
.....

**Unterschrift des Abgebers:**  
.....

**Unterschrift des Abnehmers:**  
.....

- Kopie bewilligter Verträge an:**  
- Kontrollorganisation  
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
- Düngungsberatung des Kanton Zürich